

Zulassung nur für natürliche Personen

Ein Vertragsarzt hat keinen Anspruch seine Zulassung auf eine juristische Person des Privatrechtes zu übertragen, in deren Form er dann tätig werden will. Das BSG hat entschieden, dass (abgesehen von der Sonderregelung für medizinische Versorgungszentren) nur eine natürliche Person als Vertragsarzt zugelassen werden kann. Einer juristischen Person (z.B. GmbH) kann eine Zulassung nicht erteilt werden. § 95 SGB V sei hier eindeutig, so das BSG, und verstoße auch nicht gegen Art. 12 I GG.

(Urteil des BSG vom 15.08.2012, B 6 KA 47/11 R)